

# RS Vwgh 1993/2/9 91/08/0109

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 09.02.1993

## Index

40/01 Verwaltungsverfahren  
62 Arbeitsmarktverwaltung  
66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

## Norm

AlVG 1977 §56 Abs3;  
AlVG §1;  
AlVG §18 Abs4;  
AlVG §58 Abs3;

## Beachte

Serie (erledigt im gleichen Sinn):92/08/0001 E 23. Februar 1993

## Rechtssatz

Die bloße Wendung "hat das Landesarbeitsamt mit Beschuß entschieden" läßt zwar die Vermutung zu, daß der angefochtene Bescheid auf dem Beschuß eines Kollegialorgans (unklar welches) beruht, aber angesichts des Fehlens der Bezeichnung dieses Organs ist auch unter Bedachtnahme auf die Bestimmung des § 56 Abs 3 AlVG der angefochtene Bescheid dem LAA als monokratische Behörde zuzurechnen, weil es nicht genügt, daß die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, in Korrektur des äußeren Anscheins des angefochtenen Bescheides aus dem rechtlichen Zusammenhang erschlossen werden kann (Hinweis E 5.4.1990, 90/09/0009).

## Schlagworte

Behördenbezeichnung BehördenorganisationZurechnung von Organhandlungen

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991080109.X03

## Im RIS seit

17.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

29.05.2012

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)